

Richtlinien der Gemeinde Elz für die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Regenwasseranlagen (Zisternen)



§ 1

Förderungsabsicht

Aus Gründen des Umweltschutzes (Trinkwassereinsparung, Grundwasserschutz, Verbesserung des Wasserhaushaltes, Entlastung Kläranlage und zum Hochwasserschutz) gewährt die Gemeinde Elz Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten für den Bau von ortsfesten privaten Regenwasseranlagen zur Nutzung als Brauchwasser im Hause (Toilettenspülung u.ä.) sowie zur Bewässerung von Grünfläche etc. Zuschüsse im Rahmen dieser Richtlinien.

§ 2

Geltungsbereich, begünstigter Personenkreis

Begünstigt sind alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte in der Gemeinde Elz.

§ 3

Neubaugebiete

In Neubaugebieten, in denen der Einbau von Zisternen im Bebauungsplan festgeschrieben ist, findet keine Förderung statt.

§ 4

Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähig sind Regenwasseranlagen nach § 1, die den Empfehlungen der Broschüre „Nutzung von Regenwasser“ (Hrsg.: Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Wiesbaden Januar 2004) entsprechen. Hiernach sind als Speicher geeignet:

- Zisternen aus Beton
- erdverlegte Kunststofftanks, Kellertanks, z.B. aus Polyethylen
- stillgelegte erdverlegte Heizöltanks (nach Reinigung und evtl. Einbau einer Innenhaut)
- Auch die Verwendung von stillgelegten Abwassergruben ist nach entsprechender Reinigung und hygienischer Auskleidung möglich.

Eine Förderung von Regenwasseranlagen anderer Bauart ist nach Überprüfung durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Elz möglich.

Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung und deren Beauftragten ist zur Überprüfung ein Betretungsrecht für das Grundstück einzuräumen.

Auf einem Grundstück wird jeweils nur der Bau einer Anlage gefördert.

Die Anlage muss ein Mindestfassungsvermögen von 2 cbm haben.

§ 5

Höhe des Förderbetrages

Der Zuschuss beträgt pro Anlage für:

Regenwasseranlagen zur Grünflächenbewässerung für jeden cbm Speichervolumen	150,- €
Regenwasseranlagen mit Einspeisung in Toilettenanlagen und / oder Waschmaschinen für jeden cbm Speichervolumen	250,- €
Der Zuschuss beträgt für die Grünflächenbewässerung maximal	900,- €
Der Zuschuss beträgt für die Einspeisung in Toilettenanlagen und / oder Waschmaschinen (mit oder ohne Grünflächenbewässerung) maximal	1.500,- €

Zur Benutzung des Zisternenwassers (Brauchwasseranlage) in der Waschmaschine wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Regenwasser insbesondere auf der Dachfläche verunreinigt wird und Keime bei niedrigen Waschttemperaturen nicht abgetötet werden.

Des Weiteren fallen für die Brauchwassernutzung Kanalgebühren an.

Diese Kanalgebühren werden durch ein zusätzlichen Brauchwasserzähler ermittelt.

§ 6

Antragsverfahren

Ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist vor der Durchführung der Baumaßnahme beim Gemeindevorstand der Gemeinde Elz zu stellen. Dem Antrag sind ein Lageplan sowie eine Zeichnung der Anlage (bei Verwendung des Regenwassers im Haus) mit entsprechenden Erläuterungen beizufügen.

§ 7

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung erfolgt unter der Voraussetzung, dass bei genehmigungspflichtigen Vorhaben die Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde (lt. § 63 Nr. 6.4 HBO sind Wasserbehälter bis 50 cbm und bis 3,50 m Höhe oder Tiefe genehmigungsfrei) oder die wasserrechtliche Erlaubnis o.ä. der Unteren Wasserbehörde vorliegt. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Fertigstellung der Anlagen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abnahme der gebrauchsfähigen Herstellung der Anlage durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Elz. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 8

Rückforderung

Die Gemeinde behält sich vor, Zuschüsse zuzüglich Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke verwendet werden oder wenn die geförderten Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 5 Jahren stillgelegt, abgebaut oder anderweitig verwendet werden.

§ 9

Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

Diese Richtlinie wird auf 3 Jahre festgelegt. Nach Ablauf der 3 Jahre, wird diese Richtlinie neu evaluiert.

§ 10

Inkrafttretung

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Elz in Kraft.

Elz, den 05.01.2022

Der Gemeindevorstand



Horst Kaiser, Bürgermeister

